

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Adult Education and Management in Lifelong Education mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 11. Dezember 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-102)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. August 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-81)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Kontrollprüfungen	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	7
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	7
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 10 Inkrafttreten	8
Anlage EV: Eignungsverfahren	9
§ 1 Zweck der Feststellung	9
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	9
§ 3 Eignungskommission	10

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	10
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	12

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang Adult Education and Management in Lifelong Education wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

³Ziel des Studiums ist ein vertieftes Verständnis zu Fragen und Problemen von Erwachsenenbildung, Weiterbildung und lebenslanger Bildung. ⁴Die Studierenden erwerben Professionswissen, das sie in die Lage versetzt, eigenständig und flexibel die Bedarfe des Arbeitsmarktes in diversen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen

(2) ¹Der Master-Studiengang ist komplett in englischer Sprache studierbar. ²Um den Studierenden zusätzliche Optionen zu bieten, wurden in den Wahlpflichtbereich auch Module aufgenommen, die lediglich in deutscher Sprache angeboten werden. ³Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann in Absprache auch in deutscher Sprache absolviert werden.

(3) ¹Im Studiengang werden internationale Austauschprogramme in Kooperation mit ausgewählten ausländischen Partneruniversitäten angeboten. ²Die Einzelheiten sind im jeweils zugrundeliegenden Kooperationsvertrag der beteiligten Universitäten geregelt, der ortsüblich öffentlich bekannt gemacht wird (so u. a. auf den Webseiten der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU).

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Adult Education and Management in Lifelong Education kann gemäß § 7 ASPO sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	70	
Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen lebenslanger Bildung		20
Professionelle Handlungskompetenzen im Kontext lebenslanger Bildung		25
Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung		25
Wahlpflichtbereich	20	
Fachliche Kompetenzen		10-20

Sprachliche Kompetenzen		0-10
Abschlussbereich	30	
Abschlussbereich ohne Kolloquium		0 oder 30
Abschlussbereich mit Kolloquium		0 oder 30
<i>gesamt</i>	120	

²Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt mit numerischen Noten bewertete Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Studienfach Adult Education and Management in Lifelong Education hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(4) ¹Studierende, die an dem in § 2 Abs. 3 genannten internationalen Austauschprogramm teilnehmen, können einen doppelten Abschluss (double degree) der JMU und der jeweiligen ausländischen Partneruniversität erwerben. ²Bei Nichtteilnahme an einem Austauschprogramm kann lediglich der in § 2 Abs. 1 genannte Abschluss der JMU erworben werden.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Adult Education and Management in Lifelong Education erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z. B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus den folgenden Bereichen, welche in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas) erworben werden:
 - Mikroebene von Bildung und Pädagogik (z. B. Lehren, Lernen, Didaktik, Methodik, Pädagogisches Handeln)
 - Mesoebene von Bildung und Pädagogik (z. B. Programmplanung, Organisationsentwicklung, Leitung)
 - Makroebene von Bildung und Pädagogik (z. B. Bildungspolitik, Bildungsrecht, Bildungstheorien Theorien zu gesellschaftlichen Kontextbedingungen)

Die Kompetenzen müssen aus mindestens zwei der genannten (erwachsenen-)pädagogischen Ebenen mit jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte erworben worden sein

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisiert erworbenen Kompetenzen – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), sowie des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse:

Für den Zugang sind erforderlich

englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER). Der Nachweis erfolgt in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:

- aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
- bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
- cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
- dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
oder
eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder
- ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau absolviert wurde.

d) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Adult Education and Management in Lifelong Education in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c)) entscheidet die Eignungskommission. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Adult Education and Management in Lifelong Education nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 3 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Adult Education and Management in Lifelong Education an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Studienfach Adult Education and Management in Lifelong Education einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang

zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,

- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang,
- c) den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. c)
- d) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Adult Education and Management in Lifelong Education in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Adult Education and Management in Lifelong Education nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft gegeben.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Bericht, Präsentation, Protokolle, Rezension, Essay, Diskussionsleitung, Wissenschaftliches Poster, Textproduktion und Hör- und Lesebeitrag sowie Diskussionsbeiträge.
- (2) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.
- (3) In einer Präsentation soll ein Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z. B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.
- (4) Im Rahmen eines Protokolls sind unter Einbezug von Primär- und Sekundärquellen die Ergebnisse der gemeinsamen Erarbeitung eines Gegenstands oder einer Seminar- oder Vorlesungseinheit schriftlich darzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls vorzutragen.
- (5) ¹Die Rezension ist als schriftliche Besprechung einer neuerschienenen wissenschaftlichen Publikation zu verstehen, die den formalen und inhaltlichen Richtlinien des Rezensionsorgans entspricht, in der die Besprechung erscheinen würde. ²Die Regelung des § 23 Abs. 8 ASPO findet

auf die Rezension analog Anwendung. ³Eine Ausstellungskritik ist die Rezension einer Ausstellung nach museumswissenschaftlichen Kriterien. Eine Rezension als Prüfungsform in Modulen aus der Europäischen Ethnologie/Volkskunde ist eine schriftliche Zusammenfassung und Diskussion einer wissenschaftlichen Publikation, in der der Prüfling zeigen soll, dass er sich mit dem rezensierten Werk kritisch befasst hat und dessen Inhalte im Fachdiskurs verorten kann.

(6) ¹Ein Essay ist eine häuslich oder unter Aufsicht anzufertigende kritische und subjektive Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung in schriftlicher Form. ²Dabei sollen die Studierenden die eigenen Ideen und Argumente präzise und reflektierend darstellen und ihren Standpunkt auf wissenschaftlichem Niveau begründen.

(7) Diskussionsleitung: Der/die Studierende übernimmt während einer Seminarsitzung die nach Absprache mit der Lehrperson unter Verwendung geeigneter Fachliteratur häuslich vorbereitete Diskussionsleitung zu einem vorgegebenen Thema.

(8) Ein Wissenschaftliches Poster ist eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema/wissenschaftliche Ergebnisse kompakt visuell darstellt.

(9) Bei der Prüfungsform „Textproduktion“ soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Einbeziehung von vorgegebenen Materialien einen zusammenhängenden Text formulieren kann.

(10) Bei der Prüfungsform „Hör- und Leseübung“ handelt es sich um eine schriftliche Leistung, in der dem Prüfling zu einem gehörten oder vorgelegten Text Aufgaben gestellt werden und er sich dafür mit dem Textinhalt auseinandersetzen muss (z. B. Fragen beantworten, Text zusammenfassen).

(11) Bei der Prüfungsform „Diskussionsbeiträge“ muss sich der Prüfling mündlich mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und seine Redebeiträge mit Argumenten untermauern (z. B. in Form von Diskussionsrunden oder Rollenspielen).

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte oder 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils sechs Monate. ³Die beiden Thesis-Module werden im Sinne von § 26 ASPO wie ein Thesis-Modul behandelt.

(2) ¹Bei der Master-Thesis mit 30 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Bei der Master-Thesis mit 25 ECTS-Punkten findet ein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Adult Education and Management in Lifelong Education richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs und des Abschlussbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	70			70/120	120/120

Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen lebenslanger Bildung		20	20/70		
Professionelle Handlungskompetenzen im Kontext lebenslanger Bildung		25	25/70		
Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung		25	25/70		
Wahlpflichtbereich	20				
Fachliche Kompetenzen		10-20		20/120	
Sprachliche Kompetenzen		0-10			
Abschlussbereich	30				
Abschlussbereich ohne Kolloquium		0 oder 30	0/30 oder 30/30	30/120	
Abschlussbereich mit Kolloquium		0 oder 30	0/30 oder 30/30		
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Adult Education and Management in Lifelong Education mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierenden, die ihr Studium im Studienfach Adult Education and Management in Lifelong Education mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Teilbereichen der Pädagogik

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums Adult Education and Management in Lifelong Education genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Adult Education and Management in Lifelong Education setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise durch die Fakultät für Humanwissenschaften der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Adult Education and Management in Lifelong Education für das jeweils folgende Semester ist in der durch die Eignungskommission (vgl. Abs. 3) für das Master-Studienfach Adult Education in Lifelong Education festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B., weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records oder einen vergleichbaren Nachweis) mit Angabe der in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht gemäß dem ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum

Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium Adult Education and Management in Lifelong Education erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

²Die Unterlagen gemäß Satz 1 sind grundsätzlich in deutscher oder in englischer Sprache (gegebenenfalls in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) vorzulegen. ³Sofern die Unterlagen in einer anderen als in Satz 2 genannten Sprache vorgelegt werden, kann bei Bedarf eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache gefordert werden.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, der mindestens eine Professorin oder ein Professor sowie zwei weitere Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 85 BayHIG, HSchPrüferV) angehören.

²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,2 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser erreicht hat oder
3. wer im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung mit mindestens 25 ECTS-Punkten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser erreicht hat; die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen erfolgt dabei gemäß dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten, geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS-Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Bereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 25 ECTS-Punkten erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Adult Education and Management in Lifelong Education mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen Lebenslanger Bildung (20 ECTS-Punkte)											
06-AE-TAE	2026-SS	Theorien und gesellschaftliche Rahmung von Erwachsenenbildung/Weiterbildung Theories and societal framework in adult and continuing education	S(2) + S(2)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Englisch und/oder Deutsch
06-AE-LL	2026-SS	Lifelong learning: international perspectives and policies Lifelong learning: international perspectives and policies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-AE-EES	2026-SS	International perspectives on education, ethics and sociality International perspectives on education, ethics and sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Professionelle Handlungskompetenzen im Kontext lebenslanger Bildung (25 ECTS-Punkte)											
06-AE-WFAE	2026-SS	Arbeitsfelder und professionelles Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung Working fields and professional acting in adult and continuing education	S(2) + S(2)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Englisch und/oder Deutsch
06-AE-MLE	2026-SS	Media education in an international perspective Media education in an international perspective	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-AE-LProj	2025-WS	International learning project International learning project	P	10	1-2		B/NB	Projektbericht (ca. 5 S.)	Englisch		5) Semesterbegleitend oder in Vollzeit im Umfang von ca. 300 Stunden 6) Vor dem Projektbeginn ist eine Genehmigung bei der Professur für Erwachsenenbildung/Weiterbildung einzuholen. ⁶
Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (25 ECTS-Punkte)											
06-AE-RAE	2025-WS	Research in adult and continuing education Research in adult and continuing education	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-AE-VEW	2026-SS	International-comparative research in adult and continuing education	S(2) +	15	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		International-comparative research in adult and continuing education	S(2) + S(2)								
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
Es sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, davon sind mind. 10 ECTS-Punkte als benotete Module zu absolvieren.											
Fachliche Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe A: Professionelle Handlungskompetenzen in der Erwachsenenbildung - Vertiefungen											
06-AE-BMint-A	2026-SS	Educational management A Educational management A	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-AE-BMint-B eingebracht werden
06-AE-BMint-B	2026-SS	Educational management B Educational management B	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-AE-BMint-A eingebracht werden
06-AE-EG-A	2026-SS	Educational guidance and competence development A Educational guidance and competence development A	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-AE-EG-B eingebracht werden
06-AE-EG-B	2026-SS	Educational guidance and competence development B Educational guidance and competence development B	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-AE-EG-A eingebracht werden

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-AE-PEO	2025-WS	Organisational education and pedagogy Organisational education and pedagogy	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)	Englisch		2) Englisch
06-AE-CTAE-1	2026-SS	Current topics in adult education and management in lifelong education Current topics in adult education and management in lifelong education	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-AE-CTAE-2 eingebracht werden
06-AE-CTAE-2	2026-SS	Current topics in adult education and management in lifelong education Current topics in adult education and management in lifelong education	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-AE-CTAE-1 eingebracht werden
06-AE-IWAE	2026-SS	International academic writing in adult and continuing education International academic writing in adult and continuing education	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB ⁵	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-AE-BEAE	2025-WS	Basics in empirical research for adult and continuing education Basics in empirical research for adult and continuing education	S(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Portfolio (10-15 S.) oder c) Seminararbeit (10-15 S.)	Englisch		6) Das Modul kann über VHB-Module eingebracht werden; vor dem Projektbeginn ist eine Genehmigung bei der Professur für Erwachsenenbildung/Weiterbildung einzuholen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-AE_DSG	2026-SS	Dialogic Scientific Gatherings for Research Questions in Adult Education Dialogic Scientific Gatherings for Research Questions in Adult Education	S (1)	2	1		B/NB	Referat (20-30 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-AE-ICC1	2026-SS	Intercultural Competences for Double-Degree Programmes 1 Intercultural Competences for Double-Degree Programmes 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder c) Portfolio (15-20 S.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-AE-ICC2	2026-SS	Intercultural Competences for Double-Degree Programmes 2 Intercultural Competences for Double-Degree Programmes 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder c) Portfolio (15-20 S.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
Modulgruppe B: Internationale Beziehungen											
06-PSSc-IB1A	2021-WS	Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen A Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations A	S(2)	5	1	5 ²	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA ⁸	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB1B eingebracht werden.
06-PSSc-IB1B	2021-WS	Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen B	S(2)	5	1	5 ²	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL ⁸	Deutsch und/oder Englisch und		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations B							zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB1A eingebracht werden.
06-PSSc-IB2A	2021-WS	Bausteine der Global Governance A Global Governance A	S(2)	5	1	5 ²	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA ⁸	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB2B eingebracht werden.
06-PSSc-IB2B	2021-WS	Bausteine der Global Governance B Global Governance B	S(2)	5	1	5 ²	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL ⁸	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB2A eingebracht werden.
Modulgruppe C: Vermittlung in Museen											
04-MusWiss-APN	2022-SS	Social inclusion (access, participation, representation) und Audience Development in der Museumspraxis Social Inclusion (access, participation, representation) and audience development in museum work	S/R(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2. S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Projektarbeit im Gesamtumfang von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.) in den Bereichen Sammeln, Forschen Vermitteln oder Ausstellen)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MusW iss- KBuM	2022-SS	Museumsdinge erforschen und digital vermitteln Research and digital communication of objects	R (2)	5	1		NUM	Projektarbeit im Gesamtvolumen von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.) über eine mediale Vermittlungsstrategie eines ausgewählten Museumsobjekts inkl. Besucherforschung und Gestaltungsvorschlag)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss-CH	2022-SS	Kulturelles Erbe und Kulturpolitik Cultural heritage and cultural policy	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2-3 S.) und zugehöriger Diskussionsleitung (ca. 10 Min.) sowie zugehörigem Essay (5-7 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Modulgruppe D: International Human Resource Management											
12-M- HRM	2024-WS	Human Resource Management and Industrial Relations Human resource management and industrial relations	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca 60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Referat (30-45 Min)	Englisch		2) Englisch
12-M- OE1	2024-WS	Econometrics 1 Econometrics 1	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Englisch		1) bonusfähig 2) Englisch
06-AE- CCM	2025-WS	Cross-cultural management for master students Cross-cultural management for master students	S(2)	5	1		NUM	a) Portfolio (15-20 S.) oder b) Projektarbeit (insbesondere pädagogisch-didaktische Konzeption und Durchführung einer Seminareinheit (Sitzungsgestaltung) im Umfang von	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								45-90 Min. mit reflektierter schriftlicher Ausgestaltung (5-10 S.), Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			
06-AE-ML	2025-WS	Management and Leadership Management and Leadership	S(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Portfolio (10-15 S.) oder c) Seminararbeit (10-15 S.)	Englisch		6) Das Modul kann über VHB-Module eingebracht werden; vor dem Projektbeginn ist eine Genehmigung bei der Professur für Erwachsenenbildung/Weiterbildung einzuholen.
Modulgruppe E: Diversität und Differenzkriterien (nur auf Deutsch studierbar)											
06-DIV-DRB	2019-WS	Grundkurs Diversitätsmanagement, Religion und Bildung Elementary diversity management, religion and education	V(2) + S(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min)			3) jährlich, WS
06-DIV-KKR	2019-WS	Differenzkriterien I: Kultur und Religion Criteria of Discrimination I: Ethnicity and Religion	S(2) + Ü (1) + T (1)	5	1		NUM	a) Portfolio (ca 10 S.) oder b) Präsentation mit Handout (ca. 3 S.)			3) jährlich, WS
06-DIV-KBG	2019-WS	Differenzkriterien II: Behinderung, Alter, Gesundheit Criteria of discrimination II: handicap, age, health	S(2)	5	1		NUM	a) Portfolio (ca 10 S.) oder b) Präsentation mit Handout (ca. 3 S.)			3) jährlich, SS
06-DIV-KAG	2019-WS	Differenzkriterien III: Armut und Gender Criteria of discrimination III: poverty and gender	S(2)	5	1		NUM	a) Portfolio (ca 10 S.) oder b) Präsentation mit Handout (ca. 3 S.)			3) jährlich, SS
Sprachliche Kompetenzen (0 bis 10 ECTS)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-DaF-A2	2025-SS	DaF A2 DaF A2	Ü (6)	8	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1 oder A1.2
42-DaF-A2.1	2025-SS	DaF A2.1 DaF A2.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1 oder A1.2
42-DaF-A2.2	2025-SS	DaF A2.2 DaF A2.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2.1
42-DaF-A2-STR-vhb	2025-SS	DaF A2 - Strukturen für die Kommunikation (vhb) DaF A2 - Structures for Communication (vhb)	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV
42-DaF-B1	2025-SS	DaF B1 DaF B1	Ü (6)	8	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2
42-DaF-B1.1	2025-SS	DaF B1.1 DaF B1.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2
42-DaF-B1.2	2025-SS	DaF B1.2 DaF B1.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.1
42-DaF-B1-HS	2025-SS	DaF B1 - Hören und Sprechen DaF B1 - Listening and Speaking	Ü (3)	4	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2
42-DaF-B1-LS	2025-SS	DaF B1 – Lesen und Schreiben DaF B1 – Reading and Writing	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-DaF- B1-WS- vhb	2025-SS	DaF B1 - Wortschatz (vhb) DaF B1 - Vocabulary (vhb)	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV
42-DaF- B2.1	2025-SS	DaF B2.1 DaF B2.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B1 oder B1.2
42-DaF- B2.2	2025-SS	DaF B2.2 DaF B2.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-DaF- B2-LS	2025-SS	DaF B2 – Lesen und Sprechen DaF B2 – Reading and Speaking	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B1 oder B1.2
42-DaF- B2-WS- vhb	2025-SS	DaF B2 – Wortschatz (vhb) DaF B2 – Vocabulary (vhb)	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV
42-DaF- B2-LES- vhb	2025-SS	DaF B2 – Akademisches Lesen (vhb) DaF B2 – Academic Reading (vhb)	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV
42-DaF- C1.1	2025-SS	DaF C1.1 DaF C1.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-DaF- C1.2	2025-SS	DaF C1.2 DaF C1.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.1
42-DaF- C1-LS	2025-SS	DaF C1 – Landesstudien DaF C1 - Regional Studies	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-DaF- C1-LES- vhb	2025-SS	DaF C1 - Akademisches Lesen (vhb) DaF C1 - Academic Reading (vhb)	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-DaF-C2-TEX	2025-SS	DaF C2 - Texte aus Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur DaF C2 - Texts from Society, Politics, Economy and Culture	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.2
42-DaF-C1.2-SCHR	2025-SS	DaF C1.2 - Schreiben im Studium DaF C1.2 - Academic Writing	Ü(3)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.1
42-ITA-A1	2021-WS	Italienisch A1 Italian A1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		
42-ITA-A2	2021-WS	Italienisch A2 Italian A2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A1
42-ITA-B1	2021-WS	Italienisch B1 Italian B1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-ITA-B2.1	2021-WS	Italienisch B2.1 Italian B2.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1
42-ITA-B2.2	2021-WS	Italienisch B2.2 Italian B2.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-ITA-C1-CA	2021-WS	Italienisch C1 – Corso di livello avanzato Italian C1 – Corso di livello avanzato	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-ITA-C1-LC	2021-WS	Italienisch C1 – Lingua e cultura Italian C1 – Lingua e cultura	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Italienisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-ENG-C1-AW	2021-WS	Englisch C1 – Academic Writing	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 12 ³	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. ¹	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		English C1 – Academic Writing									
42-ENG-2021-WS C1-AE		Englisch C1 – Advanced English English C1 – Advanced English	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) ca. 7 S. und ca. 7 Min. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-ENG-2024-SS C1- BUS-A		Englisch C1 –Business course A English C1 –Business course A	Ü (3)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) 4-10 S. und 5-15 Min. ¹	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 h
42-ENG-2024-SS C1- BUS-B		Englisch C1 –Business course B English C1 –Business course B	Ü (3)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) 4-10 S. und 5-15 Min. ¹	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 h
42-ENG-2021-WS C1-PS		Englisch C1 – Presenting Research in the Sciences English C1 – Presenting Research in the Sciences	Ü (2)	4	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) 4-7 S. und 15-20 Min. ¹	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 h
42-ENG-2021-WS C1-IT		Englisch C1 – Intercultural Training English C1 – Intercultural Training	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) ca. 7 S. und ca. 7 Min. ¹	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-ENG-2021-WS C1-WS		Englisch C1 – Writing Skills for the Natural Sciences English C1 – Writing Skills for the Natural Sciences	Ü (2)	4	1	min. 5, max. 20 ³	NUM	b) oder c) ca. 7 S. und ca. 7 Min. ¹	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 h
42-ENG-2022-WS C1-CS- GB		Englisch C1 - Cultural Studies – Great Britain English C1 - Cultural Studies – Great Britain	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) 7-10 S. und 10-15 Min. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-ENG-C1-CS-IE	2022-WS	Englisch C1 - Cultural Studies – Ireland English C1 - Cultural Studies – Ireland	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) 7-10 S. und 10-15 Min. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-ENG-C1-CS-US	2022-WS	Englisch C1 - Cultural Studies – USA English C1 - Cultural Studies – USA	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) 7-10 S. und 10-15 Min. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-FRA-B1	2021-WS	Französisch B1 French B1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-FRA-B2.1	2021-WS	Französisch B2.1 French B2.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1
42-FRA-B2.2	2024-SS	Französisch B2.2 French B2.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-FRA-B2.2-vhb1	2021-WS	Französisch B2.2 – Un semestre en France (vhb1) French B2.2 – Un semestre en France (vhb1)	Ü(2)	3	1		NUM	c) 5-10 S. ¹ (online-Prüfung)	Franzö-sisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)
42-FRA-C1-AL	2021-WS	Französisch C1 – Aller plus loin French C1 – Aller plus loin	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) 5-7 S. und ca. 10 Min. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-SPA-B1.1	2024-SS	Spanisch B1.1 Spanish B1.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-SPA-B1.2	2024-SS	Spanisch B1.2 Spanish B1.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.1
42-SPA-B2.1	2021-WS	Spanisch B2.1 Spanish B2.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1
42-SPA-B2.2	2025-WS	Spanisch B2.2 Spanish B2.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-SPA-B2.2-CG	2021-WS	Spanisch B2.2 – Competencia gramatical Spanish B2.2 – Competencia gramatical	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-SPA-B2.2-CL	2021-WS	Spanisch B2.2 – Competencia léxica Spanish B2.2 – Competencia léxica	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-SPA-C1-CS	2021-WS	Spanisch C1 – Curso superior Spanish C1 – Curso superior	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 5-7 S. und ca. 10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-SPA-C1-TL	2021-WS	Spanisch C1 – Taller de lectura Spanish C1 – Taller de lectura	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 5-7 S. und ca. 10 Min. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-SPA-C1-CE	2021-WS	Spanisch C1 – Curso de cultura: España hoy Spanish C1 – Curso de cultura: España hoy	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 5-7 S. und ca. 10 Min. ¹	Spanisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-SWE-A1	2021-WS	Schwedisch A1 Swedish A1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Schwedisch		1) bonusfähig
42-SWE-A2	2021-WS	Schwedisch A2 Swedish A2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Schwedisch		1) bonusfähig 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1
42-SWE-B1	2021-WS	Schwedisch B1 Swedish B1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Schwedisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-SWE-B2.1	2021-WS	Schwedisch B2.1 Swedish B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Schwedisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1
42-SWE-B2.2-AF	2022-WS	Schwedisch B2.2 - Akademiska färdigheter Swedish B2.2 – Akademiska färdigheter	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) 4-7 S. und 5-10 Min. ¹	Schwedisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-SWE-B2.2-SL	2021-WS	Schwedisch B2.2 - Skriftliga färdigheter och läsförståelse Swedish B2.2 - Skriftliga färdigheter och läsförståelse	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) 5-10 S. ¹	Schwedisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-SWE-B2.2-MH	2022-WS	Schwedisch B2.2 - Muntliga färdigheter och hörförståelse Swedish B2.2 - Muntliga färdigheter och hörförståelse	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 20 ³	NUM	c) 2-4 S. und 10-20 Min. ¹	Schwedisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1
42-ARA-A1.1	2021-WS	Arabisch A1.1 Arabic A1.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		1) bonusfähig
42-ARA-A1.2	2021-WS	Arabisch A1.2 Arabic A1.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		1) bonusfähig 4) Vorkenntnisse erforderlich; die erfolgreiche Teilnahme am Modul 42-ARA-A1.1 wird daher dringend empfohlen.
42-ARA-A2	2021-WS	Arabisch A2 Arabic A2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		1) bonusfähig 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1.2
42-ARA-B1.1-KK	2021-WS	Arabisch B1.1 – Kommunikative Kompetenz Arabic B1.1 – Communicative Competence	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-ARA-B1.2-KK	2021-WS	Arabisch B1.2 – Kommunikative Kompetenz Arabic B1.2 – Communicative Competence	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.1
42-ARA-B2.1-POD	2021-WS	Arabisch B2.1 – Podcast-Kurs Arabic B2.1 – Podcast-Kurs	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-ARA-B2.1-LEK	2021-WS	Arabisch B2.1 – Lektürekurs Arabic B2.1 – Reading Skills	Ü (2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Arabisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2
42-POR-A1	2021-WS	Portugiesisch A1 Portuguese A1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Portugiesisch		
42-POR-A2	2021-WS	Portugiesisch A2 Portuguese A2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Portugiesisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-TÜR-A1.1	2021-WS	Türkisch A1.1 Turkish A1.1	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Türkisch		1) bonusfähig
42-TÜR-A1.2	2021-WS	Türkisch A1.2 Turkish A1.2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Türkisch		1) bonusfähig 4) Vorkenntnisse erforderlich; die erfolgreiche Teilnahme am Modul 42-TÜR-A1.1 wird daher dringend empfohlen
42-TÜR-A2	2021-WS	Türkisch A2 Turkish A2	Ü (4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder b) oder c) 7-10 S. und 5-10 Min. ¹	Türkisch		1) bonusfähig 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1.2
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
Abschlussbereich ohne Kolloquium (0 oder 30 ECTS-Punkte)											
06-AE-MT	2025-WS	Master-Thesis Master-thesis		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Englisch oder Deutsch ⁷		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. 6) Die Studierenden müssen zwischen dem Modul 06-AE-MT und 06- AE-MT-1 wählen.
Abschlussbereich mit Kolloquium (0 oder 30 ECTS-Punkte)											
06-AE-MT-1	2026-SS	Master-Thesis Master-thesis		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 70 S.)	Englisch oder Deutsch ⁷		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. 6) Die Studierenden müssen zwischen dem

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											Modul 06-AE-MT-1 und 06-AE-MT wählen.
06-AE-MT-2	2026-SS	Master-Kolloquium Oral Examination	K(0)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	Englisch oder Deutsch	06-AE-MT-1	

¹ Prüfungsarten:

- Klausur (ca. 90 Min.) oder
- Klausur (ca. 60-90 Min.) und mündliche Leistung (5-10 Min.), z.B. Diskussionsbeitrag, Gruppenpräsentation; Gewichtung 3:1 oder
- 2-5 Teilleistungen: Diese können sowohl in schriftlicher oder mündlicher Form als auch in Kombination aus beiden Formen erbracht werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu LV-Beginn Anzahl und Art der Teilleistungen bekannt.

Mündliche Teilleistungen können z.B. in Form von Kurzreferat, Präsentation oder Diskussionsbeitrag erbracht werden.

Schriftliche Teilleistungen können z.B. in Form von Textproduktion oder Hör- und Leseübung erbracht werden.

Der Gesamtumfang der mündlichen und /oder schriftlichen Teilleistungen wird im Modul angegeben.

Die angegebenen Prüfungsarten a), b) und c) können auch als elektronische Fernprüfung gemäß § 1 Abs. 5 der Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen, von Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Alternative oder Ersatz für Präsenzprüfungen in Verbindung mit den Regelungen aus dieser Rahmenordnung, insbesondere § 3 Abs. 4 durchgeführt werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu LV-Beginn das Prüfungsformat bekannt.

²Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende des Studienfachs Political and Social Sciences (Master, Erwerb von 120, 45 ECTS-Punkten) oder des Studienfachs Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung (Master, Erwerb von 120 ECTS-Punkten).

Die angegebene Zahl an TN-Plätzen steht den Studierenden weiterer Studienfächer, in deren SFB das Modul aufgeführt ist, insgesamt zur Verfügung. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der TN-Plätze unter allen betroffenen Studierenden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

³ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

- Die Zuweisung der vorhandenen Plätze erfolgt nach Losentscheid.
- Nachträglich freigewordene Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Bei einem Online-Kursformat ist die Teilnehmezahl auf maximal 20 begrenzt.

⁴ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

- Die Zuweisung der vorhandenen Plätze erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldungen.
- Nachträglich freigewordene Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Bei einem Online-Kursformat ist die Teilnehmezahl auf maximal 20 begrenzt.

⁵ Der „Prüfungssatz Seminar EB“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Portfolio (15-20 S.) oder
- b) Projektarbeit (insbesondere pädagogisch-didaktische Konzeption und Durchführung einer Seminareinheit (Sitzungsgestaltung) im Umfang von 45-90 Min. mit reflektierter schriftlicher Ausgestaltung (5-10 S.), Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder
- c) Klausur (ca. 90 Min.)

⁶ Die Genehmigung wird erteilt, wenn das geplante Projekt die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

⁷ Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) wird grundsätzlich in englischer Sprache verfasst; in Absprache kann diese auch in deutscher Sprache absolviert werden.

8 Political and Social Sciences - Prüfungssätze

Prüfungsleistungen unbenotet

Prüfungssatz SL

Es kommt pro Modul jeweils nur eine der genannten Prüfungsoptionen zur Anwendung.

Art der SL	Umfang der SL	Bewertung
Referat	ca. 30 Min.	bestanden/nicht bestanden,
Kurzreferat	ca. 15 Min.	bestanden/nicht bestanden
Essay	ca. 5 S.	bestanden/nicht bestanden
Rezension	ca. 3 S.	bestanden/nicht bestanden
Protokoll	ca. 3 S.	bestanden/nicht bestanden
Diskussionsleitung	Übernahme der Diskussionsleitung (ca. 45 Min.) zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung	bestanden/nicht bestanden
Wissenschaftliches Poster	Gesamtaufwand ca. 50 Std.	bestanden/nicht bestanden
Portfolio	Gesamtaufwand ca. 50 Std.	bestanden/nicht bestanden

Prüfungsleistungen benotet

Prüfungssatz P-MA

Es kommt pro Modul jeweils nur eine der genannten Prüfungsoptionen zur Anwendung.

Art der PL	Umfang der PL	Bewertung
Klausur	ca. 90 Min.	numerisch
Mündliche Einzelprüfung	ca. 30 Min.	numerisch
Hausarbeit	ca. 25 S.	numerisch
Referat und Hausarbeit	ca. 30 Min. und ca. 25 S.	numerisch, Gewichtung 20:80
Portfolio	Gesamtaufwand ca. 50 Std.	numerisch
Forschungsbericht	ca. 15 S.	numerisch

Stand: 2015-05-21